



Bekanntmachung Nr. 062/2022

zur 9. Sitzung des Ortsbeirats Winkel
am Mittwoch, 06.07.2022 um 19:00 Uhr
im Mehrgenerationenhaus, Bachweg 37b, Sitzungsraum Mehrgenerationenhaus

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

Öffentliche Sitzung

1. Nachbereitung der Punkte der letzten Sitzung
2. Antrag SPD (OB Winkel): Verkehrssicherheit Hauptstraße
AT-132/2022
3. Förderung der Dorfentwicklung (DE) in Hessen;
Anerkennung neuer Förderschwerpunkte Dorfentwicklung 2022/2023
BV-61/2022
4. Entwicklung auf dem ehemaligen Koepp-Areal
Hier: Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH
BV-107/2022
5. Antrag SPD u. B90/GRÜNE: Einrichtung eines Platzes der Kinderrechte
AT-121/2022
6. Wasserschutzgebietsverordnung i.Z. mit den Wünschen/Aktivitäten des Fahrradbeauftragten
bzw. den Aktivitäten des OB Winkel, u.a.
MI-76/2022
7. Verschiedenes
8. Bürgerfragestunde

Oestrich-Winkel, 29.06.2022

Werner Fladung
Ortsvorsteher

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Ortsbeirat Winkel
Sitzungsdatum	06.07.2022
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 20:40 Uhr
Sitzungsort	Sitzungsraum Mehrgenerationenhaus,

Anwesend

Vorsitzender:

Werner Fladung (SPD)

Mitglieder:

Gregor Braun (CDU)

Karl-Heinz Hamm (FDP)

Mitglied und Schriftführer:

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Magistrat:

Erich Herbst (CDU)

Abwesend

Katharina Höfling (SPD)

Herr Werner Fladung eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung und zu dem letzten Protokoll erheben sich keine Einwände; sie gelten somit als genehmigt. Herr Gregor Braun wird als Nachrücker für Bettina Schönleber-Barenhoff im Beirat herzlich begrüßt.

1. Nachbereitung der Punkte der letzten Sitzung

Die To Do Liste wird Punkt für Punkt besprochen und ist dem Protokoll aktualisiert beigefügt. Eine Ortsbegehung diesbezüglich mit der neuen Leiterin des Ordnungsamts Frau Heike Schiller ist wünschenswert.

2. Antrag SPD (OB Winkel): Verkehrssicherheit Hauptstraße
AT-132/2022

Beschluss

Der Ortsbeirat bittet den Bürgermeister erneut um Prüfung von Maßnahmen, die zur Verkehrssicherheit vor allem im Bereich der Zuwegung zu den beiden Kindertagesstätten in der Grau- und Albansgasse beitragen. Selbst wenn für die B 42a die Einflussmöglichkeiten nur gering sind, kann doch die eine oder andere Maßnahme durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Zumindest auf den Ortsstraßen ist die Stadt ohnehin Herr des Verfahrens.

Abstimmung

Zustimmung einstimmig.

**3. Förderung der Dorfentwicklung (DE) in Hessen;
Anerkennung neuer Förderschwerpunkte Dorfentwicklung 2022/2023**
BV-61/2022

Beschluss

Die Stadt Oestrich-Winkel bewirbt sich um die Aufnahme in das Förderprogramm „Dorfentwicklung“ für das Jahr 2023.

Abstimmung

Zustimmung einstimmig bei einer Enthaltung.

4. Entwicklung auf dem ehemaligen Koepf-Areal
Hier: Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH
BV-107/2022

Beschluss

Der Magistrat wird beauftragt, die Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH grundsätzlich zu unterstützen und die dafür notwendige Baurechtsschaffung voranzutreiben. **Vor einer Ausweisung an der westlichen Stadtgrenze wird empfohlen, das bereits in der Vergangenheit ins Auge gefasste Areal östlich der BÜ Doosberg auf seine Eignung zu prüfen.**

Abstimmung

Zustimmung einstimmig.

5. Antrag SPD u. B90/GRÜNE: Einrichtung eines Platzes der Kinderrechte
AT-121/2022

Beschluss

In Abstimmung mit dem Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e. V. soll der Platz am 50. Breitengrad, an der Ecke Greiffenclaustrasse/Im Proffen/Bachweg zum Oestrich-Winkeler Platz der Kinderrechte bestimmt werden. Die offizielle Bestimmung/Übergabe oder auch Einweihung findet am diesjährigen Internationalen Tag der Kinderrechte, dem 20. November 2022, statt. Im Frühjahr soll ein Kinderfest folgen.

Abstimmung

Zustimmung einstimmig.

6. Wasserschutzgebietsverordnung i.Z. mit den Wünschen/Aktivitäten des Fahrradbeauftragten bzw. den Aktivitäten des OB Winkel, u.a.
MI-76/2022

Mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

7. Verschiedenes

- Anfrage von Herrn Heribert Freimuth wird vom Ortsbeirat unterstützt und an den Magistrat weitergeleitet
- Zum Beschluss Parksituation Hauptstraße / Engerweg AT-32/2022 gab es von der Verwaltung bisher keinerlei Reaktion
- Kerbeplatz: die Randbepflanzung ist abgestorben und ein jämmerlicher Anblick für die Besucher. Bitte den Bauhof instruieren, eine adäquate Bepflanzung zu etablieren (trockenresistente Pflanzen) oder bedarfsgerecht zu wässern
- Wiese südlich Tiefbrunnen Johannisberger Str. bisher nicht gemäht. Laut Rheingauwasser ist der Bauhof zuständig. Idealerweise das Mähgut abtragen.

8. Bürgerfragestunde

- Anscheinend wurde in der Schillerstraße eine Verkehrszählung durchgeführt. Wie sind die Ergebnisse dazu (wurde bereits angefragt und nicht beantwortet).

Oestrich-Winkel, 07.07.2022

Ortsvorsteher
Werner Fladung

Ortsbeiratsmitglied & Schriftführer
Dr. Dieter Möller



Ortsbeirat Winkel

Fachbereich Bauen

Schild Kulturland Rheingau

Sitzung vom: 21.09.2016

Status: noch nicht erledigt

Es wird um Prüfung gebeten, ob das Schild Kulturland Rheingau am Ortseingang aus Geisenheim kommend auf die Seite des Betonwerkes (jetzt Allendorf am Rhein) vor den letzten Baum aufgestellt werden kann.

08.12.2021 (OB): Der OV fragt beim Zweckverband an, ob das Schild umgestellt werden kann.

26.01.2022 (OB): Der OV nimmt Kontakt direkt mit Herrn Steinmacher auf.

30.03.2022 (OB): Der OV bleibt dran.

Stadtwaage Beschilderung

Sitzung vom: 29.05.2019

siehe auch FB Interne Dienste

Status: in Arbeit

Das Schild für die Stadtwaage soll aus den Mitteln des Ortsbeirats bestellt und gekauft werden. Der Archivar wird gebeten, Texte für die Beschilderung vorzuschlagen. Diese Infos sollten auch an die anderen Stadtteile weitergegeben werden.

03.11.2021 (OB): Reinigung / Streichen der Tür/Fenster – Klärung der Zuständigkeit? Denkmalschutz?

11/2021 (VW): Ja, Ensemble „Alter Ortskern“ Anfrage an Untere Denkmalschutzbehörde

01/2022 (VW): R mit OV: OB nimmt Kontakt mit Denkmalschutzbehörde auf

26.01.2022 (OB): Der OV fragt direkt Herrn Eisenbach an / klärt ob es Zuschuss für Reinigung gibt

Laubengang Kerbeplatz; Fußgängerweg Rheinweg

Sitzung vom: 26.08.2020

Status: in Arbeit

Der Eingangsbereich (Laubengang) ist schon seit Jahren Thema in den Gremien. Bereits 2015/2016 waren im Haushalt Mittel für Rückbau und Neugestaltung vorgesehen. Die Gestaltung der Umgebung ist auch Gegenstand des Programms "Lebendige Zentren". Die OB Mitglieder sind sich darüber einig, dass hier zeitnah etwas geschehen muss, um ein ansprechendes Entree für den Ortsteil zu schaffen. Auch der Weinbauverband muss hier erneut angesprochen werden.

02/2021 (VW): In der LOPA Sitzung vom 10.11.2020 wurde die Neugestaltung des Laubenganges für die Projektliste angemeldet. Dies ist nun innerhalb der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

29.04.2021 (VW): Weinbauverband wird involviert; Antrag ist gestellt und Bescheid wird in 2021 erwartet; Empfehlung an den Ortsbeirat an LOPA Sitzungen teilzunehmen

22.11.2021 (VW): Maßnahme "Erneuerung des Laubengangs" wird im Zuge des Städtebauförderprogramms "lebendige Zentren" (ehemals. "städtebaulicher Denkmalschutz") umgesetzt, erstes Gespräch zwischen Stadt und Weinbauverein ist erfolgt, im nächsten Schritt wird



Ortsbeirat Winkel

ein Planer gesucht und beauftragt, Ortsbeirat und Weinbauverein werden weiter eingebunden, Umsetzung ist im 1. Halbjahr 2022 angestrebt; zur Info: LoPa hat kein Budget, LoPa ist mit einem Beirat zu vergleichen und übernimmt beratende Funktion für städt. Gremien zum Thema "städtebaulicher Denkmalschutz"

07.01.2022 (VW): Das Landschaftsarchitekturbüro Scholtissek wurde mit der Planung beauftragt. Sobald erste Entwürfe vorliegen, werden der Ortsbeirat und der Weinbauverein informiert.

26.01.2022 (OB): Welche Vorgaben an den Planer gibt es? Ergänzung z.B. Verkehrssituation Ecke Kerbplatz / Rheinweg?

30.03.2022 (OB): Zustimmung zur Beschlussvorlage

Parkplatz / Eingang Brentanoscheune

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: noch nicht erledigt

Fahrradständer: Der aktuelle Platz ist bei Feuchte nicht ohne Rutschgefahr erreichbar. Hier sollte eine attraktivere Stelle gewählt werden, die bei jedem Wetter gut und sicher zugänglich ist.

Plakatständer Eingangsbereich: Ersetzen durch beleuchteten Schaukasten? Umsetzung im Rahmen LoPa?

01/2022 (VW): Der Eingangsbereich Brentanoscheune wird im Zuge des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ aufgewertet. 2022 wird mit den Planungen begonnen, der Ortsbeirat wird eingebunden.

30.03.2022 (OB): Herr Erich Herbst berichtet, dass weitere Parkplätze für PKW und ein Fahrradständer sowie Baumpflanzungen in Planung sind.

27.06.2022: Konnte aufgrund der Arbeitsüberlastung der Sachbearbeitung noch nicht geprüft werden. Kosten werden ca. 2000 € betragen. Poller sind ca. 50 €/Stk. günstiger.

Querung Schillerstraße / Märzackerweg (siehe auch FB Ordnung)

Sitzung vom:

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Eine Bodenmarkierung (Radfahrer) ist weiterhin wünschenswert. Der Rückschnitt der Hecke erfolgte, bietet aber keine verbesserte Sicht. Absenkung Bordstein ausstehend

17.02.2022 (VW): Von der Absenkung des Bordsteins sollte aus Sicht der angespannten Haushaltslage derzeit abgesehen werden. Der vorhandene Bordstein mit dem Höhenunterschied fungiert als klare Abgrenzung zwischen der Fahrbahn und dem Fuß-/Radweg. Eine Absenkung wird nicht empfohlen, da die Radfahrer beim Queren der Fahrbahn aktuell langsamer fahren und dem Straßenverkehr Vorrang gewähren müssen und in anderer Richtung beim Auffahren auf den Bordstein nach wenigen Metern durch die Abschränkungen sowieso absteigen bzw. sehr langsam fahren müssen. Sollte trotz dessen eine Absenkung gewünscht sein, kann dies erst nach HH Genehmigung erfolgen.

30.03.2022 (OB): Der Bordstein ist eine Barriere und behindert Radfahrer sowie ältere Menschen mit Rollatoren. Er liegt einige Meter vor der Abschränkung. Der Fahrradbeauftragte hatte das auch schon vor 2 Jahren gewünscht.



Ortsbeirat Winkel

Friedhof Winkel / Bullenstall

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Der Eingangsbereich Friedhof Winkel am Bullenstall wird als Abstellplatz für diverse Gegenstände genutzt. Hier wird um Klärung gebeten, ob es sich um Privatgelände oder allg. Zuwegung zum Friedhof handelt und inwieweit das Erscheinungsbild verbessert werden kann.

30.03.2022 (OB): Der VW-Bus ist weg. Gäbe es eine Alternative für den Container in der Mulde, um eine insgesamt ansprechendere Gestaltung zu ermöglichen?

Ladesäulen Bachweg

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Die öffentliche Nutzung der Ladesäulen am MGH im Bachweg ist nicht mehr möglich – wieso?

17.02.2022 (VW): Ladesäulen im Bereich Alter Schulhof gehören zur Sozialstation. Hier wurde jedoch zwischenzeitlich illegal getankt, was durch Maßnahmen inzwischen unterbunden wurde. Die Ladesäule vor dem MGH ist für den Stadtbus gedacht und ebenfalls nicht öffentlich.

30.03.2022 (OB): Den Stadtbus gibt es noch nicht. Auf dem vorgesehenen Parkplatz steht der Bus der Tagespflege und überparkt häufig den Gehweg. In der Vorhabenbeschreibung (13.08.2018) sind Ladestationen und Stellplätze für Car-Sharing vorgesehen.

Defibrillatoren für MGH und Brentanoscheune

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Ist die Anschaffung der Defibrillatoren für MGH und Brentanoscheune erfolgt (BV 2019/49)?

Kanaleinläufe im Zebrastrifenbereich Greiffenclaustraße /Bachweg

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: in Arbeit

Dass der Beschluss nicht umgesetzt und eine bekannte akute Gefährdung nicht beseitigt wird, ist absolut unakzeptabel.

01/2022 (VW): Die Situation besteht nachweislich seit mind. 2006 (daher keine Gefahr in Verzug – vorläufige HH-Führung). Da es keinen geeigneten Deckel als Zubehör für den Straßeneinlauf gibt, muss das komplette Oberteil ausgetauscht werden (Erd- u. Asphaltarbeiten). Der Straßeneinlauf sollte im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau des Überweges erneuert werden, sobald hierfür HH-Mittel zur Verfügung stehen. Die Abdeckung wurde jedoch beauftragt, obwohl dadurch eine Beeinträchtigung des Abflusses (keine vorhandene Längsneigung der Greiffenclaustraße) hervorgerufen wird!



Ortsbeirat Winkel

26.01.2022 (OB) Straßeneinläufe wurden mit Lochblechen am 27.1. abgedeckt; der Finanzplan 2022 enthält 740.500 Euro für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen!

30.03.2022 (OB): Die barrierefreie Querung / Zugang zum MGH ist noch nicht realisiert

Fachbereich Ordnung

Platz vor Kirche St. Walburga

Sitzung vom: 13.11.2019

Status: in Arbeit

Die Autos sollen mit einem Abstand vor den Schaukästen geparkt werden, damit diese ungehindert lesbar sind.

07/2021 (OB): Die kalkulierten Kosten für Poller von rd. 2.500 Euro übersteigen den Nutzen. Kostengünstiger und funktional wäre das Anbringen von Halbrund-Hölzern auf dem Boden als Abstandshalter.

09/2021 (OB): Der BBH soll beauftragt werden.

01/2022 (VW): Aufgrund angespannter Personalsituation können derzeit nur akute Fälle und Fristen sachen bearbeitet werden.

26.01.2022 (OB) als mögliche Alternativen werden umklappbare Bügel oder schmale Pflanzsäcke mit Blühpflanzen vorgeschlagen. OV hat Kontakt mit Geisenheim aufgenommen und nach Bezugsquellen gefragt.

30.03.2022 (OB): am 23.02. erfolgte ein Vorschlag durch den Ortsvorsteher stattdessen flexible Poller einzusetzen (siehe Hauptstr./Schnitterweg nach Norden). Herr Erich Herbst fragt nach dem Status.

Querung Schillerstraße / Märzackerweg (siehe auch FB Bauen)

Sitzung vom:

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Eine Bodenmarkierung (Radfahrer) ist weiterhin wünschenswert. Der Rückschnitt der Hecke erfolgte, bietet aber keine verbesserte Sicht. Absenkung Bordstein ausstehend

30.03.2022 (OB): Der Bordstein ist eine Barriere und behindert Radfahrer sowie ältere Menschen mit Rollatoren. Er liegt einige Meter vor der Abschränkung. Der Fahrradbeauftragte hatte das auch schon vor 2 Jahren gewünscht.



Ortsbeirat Winkel

Fachbereich Interne Dienste

Stadtwaage Beschilderung

Sitzung vom: 29.05.2019

siehe auch FB Bauen

Status: in Arbeit

Das Schild für die Stadtwaage soll aus den Mitteln des Ortsbeirats bestellt und gekauft werden. Der Archivar wird gebeten, Texte für die Beschilderung vorzuschlagen. Diese Infos sollten auch an die anderen Stadtteile weitergegeben werden.

03.11.2021 (OB): Reinigung / Streichen der Tür/Fenster – Klärung der Zuständigkeit? Denkmalschutz?

11/2021 (VW): Ja, Ensemble „Alter Ortskern“ Anfrage an Untere Denkmalschutzbehörde

01/2022 (VW): R mit OV: OB nimmt Kontakt mit Denkmalschutzbehörde auf

26.01.2022 (OB): Der OV fragt direkt Herrn Eisenbach an / klärt ob es Zuschuss für Reinigung gibt

Schild Städtepartnerschaften

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: noch nicht erledigt

Aufstellung Ortseingang Schillerstraße von Johannisberg kommend.

Klärung der Zuständigkeit, Berücksichtigung Haushalt 2022

26.01.2022 (OB) Aufwand wird vom OV geklärt.

30.03.2022 (OB) Kosten von ca. 800 Euro

Fachbereich Soziales

Graffiti-Projekt Unterführung Kirchstraße

Sitzung vom: 14.08.2019

Status: in Arbeit

Die 1993 bemalte Unterführung in der Kirchstraße soll neu gestaltet werden. Dazu wird Kontakt mit der Jugendpflegerin und Graffiti-Künstlern aufgenommen.

12/2021: siehe Protokoll Sitzung 08.12.2021

26.01.2022: (OB) Abstimmung mit OB Mittelheim/Oestrich wünschenswert



Ortsbeirat Winkel

Fachbereich Bauen

Stadtwaage Beschilderung

Sitzung vom: 29.05.2019

siehe auch FB Interne Dienste

Status: in Arbeit

Das Schild für die Stadtwaage soll aus den Mitteln des Ortsbeirats bestellt und gekauft werden. Der Archivar wird gebeten, Texte für die Beschilderung vorzuschlagen. Diese Infos sollten auch an die anderen Stadtteile weitergegeben werden.

03.11.2021 (OB): Reinigung / Streichen der Tür/Fenster – Klärung der Zuständigkeit? Denkmalschutz?

11/2021 (VW): Ja, Ensemble „Alter Ortskern“ Anfrage an Untere Denkmalschutzbehörde

01/2022 (VW): R mit OV: OB nimmt Kontakt mit Denkmalschutzbehörde auf

26.01.2022 (OB): Der OV fragt direkt Herrn Eisenbach an / klärt ob es Zuschuss für Reinigung gibt

06.07.2022 (OB): Herr Eisenbach antwortet nicht auf Mails und ist telefonisch nicht erreichbar. Eine Aufarbeitung der Fenster setzt die Abarbeitung bürokratischer Hindernisse voraus, die der Ortsbeirat nicht leisten kann.

Parkplatz / Eingang Brentanoscheune

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: noch nicht erledigt

Fahrradständer: Der aktuelle Platz ist bei Feuchte nicht ohne Rutschgefahr erreichbar. Hier sollte eine attraktivere Stelle gewählt werden, die bei jedem Wetter gut und sicher zugänglich ist.

Plakatständer Eingangsbereich: Ersetzen durch beleuchteten Schaukasten? Umsetzung im Rahmen LoPa?

01/2022 (VW): Der Eingangsbereich Brentanoscheune wird im Zuge des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ aufgewertet. 2022 wird mit den Planungen begonnen, der Ortsbeirat wird eingebunden.

30.03.2022 (OB): Herr Erich Herbst berichtet, dass weitere Parkplätze für PKW und ein Fahrradständer sowie Baumpflanzungen in Planung sind.

Querung Schillerstraße / Märzackerweg (siehe auch FB Ordnung)

Sitzung vom:

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Eine Bodenmarkierung (Radfahrer) ist weiterhin wünschenswert. Der Rückschnitt der Hecke erfolgte, bietet aber keine verbesserte Sicht. Absenkung Bordstein ausstehend

17.02.2022 (VW): Von der Absenkung des Bordsteins sollte aus Sicht der angespannten Haushaltslage derzeit abgesehen werden. Der vorhandene Bordstein mit dem Höhenunterschied fungiert als klare Abgrenzung zwischen der Fahrbahn und dem Fuß-/Radweg. Eine Absenkung wird nicht empfohlen, da die Radfahrer beim Queren der Fahrbahn aktuell langsamer fahren und dem Straßenverkehr



Ortsbeirat Winkel

Vorrang gewähren müssen und in anderer Richtung beim Auffahren auf den Bordstein nach wenigen Metern durch die Abschränkungen sowieso absteigen bzw. sehr langsam fahren müssen. Sollte trotz dessen eine Absenkung gewünscht sein, kann dies erst nach HH Genehmigung erfolgen.

30.03.2022 (OB): Der Bordstein ist eine Barriere und behindert Radfahrer sowie ältere Menschen mit Rollatoren. Er liegt einige Meter vor der Abschränkung. Der Fahrradbeauftragte hatte das auch schon vor 2 Jahren gewünscht.

06.07.2022 (OB): Laut MI-76/2022 ist die Absenkung des Bordsteins nicht möglich.

Hinweis: nördlich gibt es auf beiden Seiten der asphaltierten Fläche überhaupt keine Bordsteine. Statt einer Absenkung wäre es möglich, die Bordsteine durch Gummikeile oder eine Anböschung fahrradfreundlicher zu gestalten, ohne die Höhe zu verändern.

Friedhof Winkel / Bullenstall

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Der Eingangsbereich Friedhof Winkel am Bullenstall wird als Abstellplatz für diverse Gegenstände genutzt. Hier wird um Klärung gebeten, ob es sich um Privatgelände oder allg. Zuwegung zum Friedhof handelt und inwieweit das Erscheinungsbild verbessert werden kann.

30.03.2022 (OB): Der VW-Bus ist weg. Gäbe es eine Alternative für den Container in der Mulde, um eine insgesamt ansprechendere Gestaltung zu ermöglichen?

06.07.2022 (OB): Frau Freimuth berichtet aus der Friedhofskommission, dass dort die neue Toilette positioniert werden soll.

Ladesäulen Bachweg

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: erledigt

26.01.2022 (OB): Die öffentliche Nutzung der Ladesäulen am MGH im Bachweg ist nicht mehr möglich – wieso?

17.02.2022 (VW): Ladesäulen im Bereich Alter Schulhof gehören zur Sozialstation. Hier wurde jedoch zwischenzeitlich illegal getankt, was durch Maßnahmen inzwischen unterbunden wurde. Die Ladesäule vor dem MGH ist für den Stadtbus gedacht und ebenfalls nicht öffentlich.

30.03.2022 (OB): Den Stadtbus gibt es noch nicht. Auf dem vorgesehenen Parkplatz steht der Bus der Tagespflege und überparkt hälftig den Gehweg. In der Vorhabenbeschreibung (13.08.2018) sind Ladestationen und Stellplätze für Car-Sharing vorgesehen.

06.07.2022 (OB): Frau Kompch-Maneshkarimi berichtet, dass die Beschaffung eines Bürgerbusses abgelehnt sei.



Ortsbeirat Winkel

Defibrillatoren für MGH und Brentanoscheune

Sitzung vom: 26.01.2022

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Ist die Anschaffung der Defibrillatoren für MGH und Brentanoscheune erfolgt (BV 2019/49)?

Kanaleinläufe im Zebrastreifenbereich Greiffenclaustraße /Bachweg

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: in Arbeit

Dass der Beschluss nicht umgesetzt und eine bekannte akute Gefährdung nicht beseitigt wird, ist absolut unakzeptabel.

01/2022 (VW): Die Situation besteht nachweislich seit mind. 2006 (daher keine Gefahr in Verzug – vorläufige HH-Führung). Da es keinen geeigneten Deckel als Zubehör für den Straßeneinlauf gibt, muss das komplette Oberteil ausgetauscht werden (Erd- u. Asphaltarbeiten). Der Straßeneinlauf sollte im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau des Überweges erneuert werden, sobald hierfür HH-Mittel zur Verfügung stehen. Die Abdeckung wurde jedoch beauftragt, obwohl dadurch eine Beeinträchtigung des Abflusses (keine vorhandene Längsneigung der Greiffenclaustraße) hervorgerufen wird!

26.01.2022 (OB) Straßeneinläufe wurden mit Lochblechen am 27.1. abgedeckt; der Finanzplan 2022 enthält 740.500 Euro für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen!

30.03.2022 (OB): Die barrierefreie Querung / Zugang zum MGH ist noch nicht realisiert

Fachbereich Ordnung

Platz vor Kirche St. Walburga

Sitzung vom: 13.11.2019

Status: in Arbeit

Die Autos sollen mit einem Abstand vor den Schaukästen geparkt werden, damit diese ungehindert lesbar sind.

07/2021 (OB): Die kalkulierten Kosten für Poller von rd. 2.500 Euro übersteigen den Nutzen. Kostengünstiger und funktional wäre das Anbringen von Halbrund-Hölzern auf dem Boden als Abstandshalter.

09/2021 (OB): Der BBH soll beauftragt werden.

01/2022 (VW): Aufgrund angespannter Personalsituation können derzeit nur akute Fälle und Fristsachen bearbeitet werden.

26.01.2022 (OB) als mögliche Alternativen werden umklappbare Bügel oder schmale Pflanzsäcke mit Blühpflanzen vorgeschlagen. OV hat Kontakt mit Geisenheim aufgenommen und nach Bezugsquellen gefragt.



Ortsbeirat Winkel

30.03.2022 (OB): am 23.02. erfolgte ein Vorschlag durch den Ortsvorsteher stattdessen flexible Poller einzusetzen (siehe Hauptstr./Schnitterweg nach Norden). Herr Erich Herbst fragt nach dem Status.

27.06.2022: Konnte aufgrund der Arbeitsüberlastung der Sachbearbeitung noch nicht geprüft werden. Kosten werden ca. 2000 € betragen. Poller sind ca. 50 €/Stk. günstiger.

Querung Schillerstraße / Märzackerweg (siehe auch FB Bauen)

Sitzung vom:

Status: noch nicht erledigt

26.01.2022 (OB): Eine Bodenmarkierung (Radfahrer) ist weiterhin wünschenswert. Der Rückschnitt der Hecke erfolgte, bietet aber keine verbesserte Sicht. Absenkung Bordstein ausstehend

30.03.2022 (OB): Der Bordstein ist eine Barriere und behindert Radfahrer sowie ältere Menschen mit Rollatoren. Er liegt einige Meter vor der Abschränkung. Der Fahrradbeauftragte hatte das auch schon vor 2 Jahren gewünscht.

06.07.2022 (OB): Laut MI-76/2022 ist die Absenkung des Bordsteins nicht möglich.

Hinweis: nördlich gibt es auf beiden Seiten der asphaltierten Fläche überhaupt keine Bordsteine. Statt einer Absenkung wäre es möglich, die Bordsteine durch Gummikeile oder eine Anböschung fahrradfreundlicher zu gestalten, ohne die Höhe zu verändern.

06.07.2022 (OB): Der Ortsvorsteher hat eine erneute Anfrage zu einer 30 km-Zone für die Schillerstr. direkt an den Kreisausschuss gerichtet. Rückmeldung vom Kreis und Hessen Mobil wird erwartet.

Fachbereich Interne Dienste

Stadtwaage Beschilderung

Sitzung vom: 29.05.2019

siehe auch FB Bauen

Status: in Arbeit

Das Schild für die Stadtwaage soll aus den Mitteln des Ortsbeirats bestellt und gekauft werden. Der Archivar wird gebeten, Texte für die Beschilderung vorzuschlagen. Diese Infos sollten auch an die anderen Stadtteile weitergegeben werden.

03.11.2021 (OB): Reinigung / Streichen der Tür/Fenster – Klärung der Zuständigkeit? Denkmalschutz?

11/2021 (VW): Ja, Ensemble „Alter Ortskern“ Anfrage an Untere Denkmalschutzbehörde

01/2022 (VW): R mit OV: OB nimmt Kontakt mit Denkmalschutzbehörde auf

26.01.2022 (OB): Der OV fragt direkt Herrn Eisenbach an / klärt ob es Zuschuss für Reinigung gibt

06.07.2022 (OB): Herr Eisenbach antwortet nicht auf Mails und ist telefonisch nicht erreichbar. Eine Aufarbeitung der Fenster setzt die Abarbeitung bürokratischer Hindernisse voraus, die der Ortsbeirat nicht leisten kann.



Ortsbeirat Winkel

Schild Städtepartnerschaften

Sitzung vom: 03.11.2021

Status: noch nicht erledigt

Aufstellung Ortseingang Schillerstraße von Johannisberg kommend.
Klärung der Zuständigkeit, Berücksichtigung Haushalt 2022

26.01.2022 (OB) Aufwand wird vom OV geklärt.

30.03.2022 (OB) Kosten von ca. 800 Euro

Fachbereich Soziales

Graffiti-Projekt Unterführung Kirchstraße

Sitzung vom: 14.08.2019

Status: in Arbeit

Die 1993 bemalte Unterführung in der Kirchstraße soll neu gestaltet werden. Dazu wird Kontakt mit der Jugendpflegerin und Graffiti-Künstlern aufgenommen.

12/2021: siehe Protokoll Sitzung 08.12.2021

26.01.2022: (OB) Abstimmung mit OB Mittelheim/Oestrich wünschenswert

06.07.2022: (OB) Gestaltung als Schulprojekt anfragen

Fraktion SPD
im Ortsbeirat Winkel

Antrag

Nr. AT-132/2022

Antragsteller	Werner Fladung
Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.07.2022

Antrag SPD (OB Winkel): Verkehrssicherheit Hauptstraße

Antragstext

Der Ortsbeirat bittet den Bürgermeister erneut um Prüfung von Maßnahmen, die zur Verkehrssicherheit vor allem im Bereich der Zuwegung zu den beiden Kindertagesstätten in der Grau- und Albansgasse beitragen. Selbst wenn für die B 42a die Einflussmöglichkeiten nur gering sind, kann doch die eine oder andere Maßnahme durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Zumindest auf den Ortsstraßen ist die Stadt ohnehin Herr des Verfahrens.

Begründung

Für die Begründung wird auf den in der Sitzung vom 29. April 2021 einstimmig beschlossenen Antrag verwiesen, auf den hin bisher nichts (!) geschehen ist. Derzeit stellt der Kreis Verkehrspuppen unentgeltlich zur Verfügung, eine Gelegenheit, die nicht ungenutzt verstreichen sollte. Der Ortsbeirat hat sich mit der Verwaltung des Landkreises ins Benehmen gesetzt und bietet an, die Beschaffung von Verkehrspuppen in Eigenverantwortung und ohne Kosten für die Stadt zu organisieren, wenn die Stadtverwaltung die Anbringung übernimmt. **Eine** konkrete Maßnahme könnte also das Anbringen dieser Figuren sein. Damit soll es aber nicht getan sein, bspw. wäre auch die Anbringung oder Verlagerung vorhandener Geschwindigkeitsanzeigen im Verlauf der B 42a denkbar, ebenso eine Hinweisbeschilderung auf querende Kinder in den Kreuzungsbereichen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Aufwand, zumal wenn der Kreis Verkehrspuppen unentgeltlich liefert, ist überschaubar und beschränkt sich auf wenige hundert Euro für das Anbringen der Figuren und die Installation von Schildern und Anzeigetafeln.

Oestrich-Winkel, 22.06.2022

Fraktionsvorsitz

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-61/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.05.2022
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	28.06.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	06.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	06.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	06.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	14.09.2022

**Förderung der Dorfentwicklung (DE) in Hessen;
Anerkennung neuer Förderschwerpunkte Dorfentwicklung 2022/2023**

Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel bewirbt sich (nicht) um die Aufnahme in das Förderprogramm „Dorfentwicklung“ für das Jahr 2023.

Sachverhalt

Darstellung des Amtes für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, FD Landesentwicklung und Denkmalschutz zu Zielen und Inhalt:

Das gesamtkommunale Dorfentwicklungsprogramm verfolgt gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung verschiedene Ziele zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum. Im Wesentlichen geht es darum, die Dörfer als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu erhalten und den demographischen Wandel aktiv zu gestalten. Hierfür unterstützt das hessische Dorfentwicklungsprogramm die Kommunen bei der Stärkung zentraler Funktionen in den Ortskernen und bei der Erhaltung einer guten und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensqualität. Wichtige Ziele sind dabei die Stärkung der Innenentwicklung, die Steigerung der Energieeffizienz, sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs. Darüber hinaus sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Potentiale vor Ort durch eine eigenständige Entwicklung mobilisiert werden. Das, was die Dörfer in Hessen auszeichnet, die Vielfalt dörflicher Lebensformen sowie das bau- und kulturgeschichtliche Erbe, soll mit Hilfe des Dorfentwicklungsprogramms erhalten und weiterentwickelt werden.

In Hessen nimmt die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume einen hohen Stellenwert in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion ein. Dies dokumentiert sich unter anderem in den nach wie vor erhöhten kommunalen Förderquoten seit 2021. Im Durchschnitt werden 80% gefördert. Auch die Förderkonditionen in der Dorf- und Regionalentwicklung wurden erheblich verbessert und in diesem Jahr wieder mit einem stabilen Finanzvolumen ausgestattet.

Neben breitgefächerten **finanziellen Fördermöglichkeiten** für private und kommunale Vorhaben bietet das DE-Programm auch die Möglichkeit einer fachlich begleiteten intensiven **Bürgermitwirkung** während des gesamten achtjährigen Verfahrens. Vorhaben der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines **integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)** umgesetzt. Mit dem IKEK steigt die Kommune in das Dorfentwicklungsverfahren ein und erarbeitet in einem ersten Schritt mit Hilfe eines Fachbüros Grundlagen für eine Handlungsstrategie. Im Anschluss an die Konzeptphase erfolgt dann für sechs Jahre die Umsetzungs- bzw. Förderphase.

Im Haushalt der Stadt Oestrich-Winkel sind für die Jahre 2022 bis 2025 jeweils 75.000 € (Ausgaben) für das Förderprogramm „Dorfentwicklung“ eingestellt, korrespondierend dazu entsprechende Zuschüsse (Einnahmen in Höhe von jeweils 48.750 €).

2022 und 2023 werden jeweils 12 neue Förderschwerpunkte in das Programm aufgenommen. Die Bekanntgabe der in 2022 neu aufgenommen Kommunen erfolgt im Juli 2022. Zeitgleich werden die neuen Verfahrensregeln bekannt gegeben werden. Es wird auch eine neue Förderrichtlinie geben. Die genauen Regelungen stehen im Detail noch nicht fest. Die Chancen, dass 2023 eine Rheingaukommune aufgenommen wird, stehen gut.

Bekannt ist schon, dass ein abgespecktes Konzept (IKEK) als Bewerbung für 2023 eingereicht werden muss. Das abgespeckte Konzept selbst wird auch förderfähig sein, voraussichtlich ca. zu 80%. Die Vorgaben für das Konzept selbst werden auch im Juli 2022 bekannt gegeben.

Was bedeutet das nun für das weitere Vorgehen seitens der Stadt?

Wenn die Stadt sich um einen Platz in diesem Programm bewerben möchte, ist ein zeitiger Beschluss dafür nötig, damit gleich nach der Bekanntgabe der neuen Verfahrensregelungen und Förderrichtlinien im Juli 2022 ein abgespecktes Konzept beauftragt werden kann. So kann sofort gestartet werden. Auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von entsprechenden Büros ist ein zeitiges Handeln sinnvoll.

Sollte die Stadt sich 2023 nicht für eine Bewerbung entscheiden, bestünde zeitnah Klarheit darüber.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel sind im HH 2022 unter „Förderprogramm Dorfentwicklung“, Inv. Nr. 5111 – 2202 in Höhe von 75.000 € eingestellt, Komplementärmittel (Förderung) wurden mit 48.750 € eingestellt. Jeweils pro Jahr 2022 – 2025.

Anlage(n)

Oestrich – Winkel, 04.04.2022

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: BV-107/2022

Aktenzeichen	610-20/95
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	20.06.2022
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	28.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	06.07.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

Entwicklung auf dem ehemaligen Koepp-Areal
Hier: Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird beauftragt, die Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH an die westliche Stadtgrenze grundsätzlich zu unterstützen und die dafür notwendige Baurechtschaffung voranzutreiben.

Sachverhalt

Um die Entwicklung auf dem ehemaligen Koepp-Areal bestmöglich und vor allem ohne beeinträchtigende Immissionen von benachbarten Gewerbebetrieben weiter zu planen, ist angedacht, den angrenzenden Gewerbebetrieb Max Moos innerhalb des Stadtgebiets zu verlagern.

Die Integration des Grundstückes der Firma Max Moos in das Entwicklungskonzept auf dem ehemaligen Koepp-Areal ist zwar nicht notwendig für die Entwicklung des Gebietes, bietet aber die Chance einer qualitativeren Entwicklung, kann zu einer Verbesserung des Stadtbildes von der Bundesstraße 42 führen und eröffnet die Möglichkeit, den bestehenden Zugang unterhalb der B42 zum Leinpfad zu reaktivieren und einer Nutzung zuzuführen. Daher wird angestrebt, den Gewerbebetrieb innerhalb des Stadtgebiets zu verlagern.

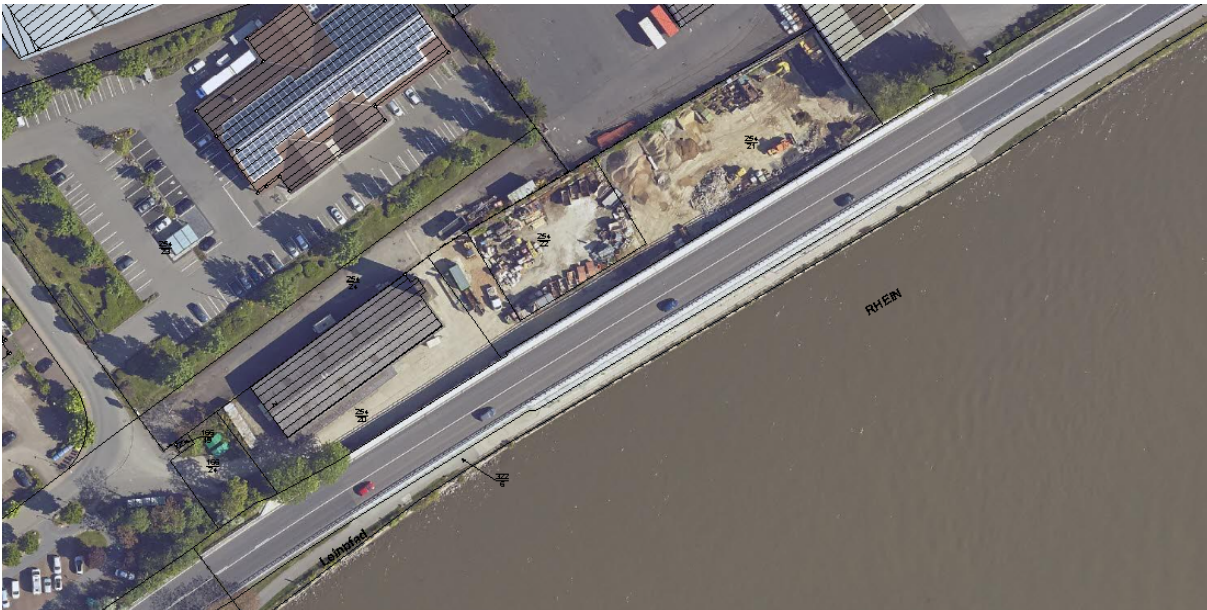


Abb.1: Luftbildausschnitt 2017 des Bereiches der Gewerbegebiete an der B42

Als mögliche Fläche eignet sich voraussichtlich das Gewann „Börnchen“ an der westlichen Stadtgrenze zu Geisenheim. Aktuell befinden sich dort Weinberge. Der Besitzer der Fläche schließt einen Verkauf bzw. Tausch der Fläche nicht aus. Der Investor, welcher das ehemalige Koepp-Areal entwickeln möchte, hat bereits Weinberge angekauft, welche als Tauschfläche angeboten werden können. Sobald seitens der Stadt ein Grundsatzbeschluss vorliegt, dass die Stadt einer Verlagerung des Gewerbebetriebs Max Moos nicht entgegensteht und eine dortige Baurechtsschaffung vorantreibt, werden die Grundstücksverhandlungen fortgeführt.



Abb. 2: Luftbildausschnitt 2017 der möglichen Fläche für die Verlagerung des Gewerbebetriebs Max Moos

Der Bereich liegt aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oestrich-Winkel von 2006 ist der Bereich als Fläche für eine allgemeine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.



Abb.3: Ausschnitt des Bereichs für die mögliche Verlagerung des Gewerbebetriebes aus dem FNP 2006 der Stadt Oestrich-Winkel

Die anderen beiden Gewerbebetriebe Josef Kühn Bauunternehmung GmbH und Rheingau-Musik-Festival, welche Flächen im unmittelbaren Bereich neben der Fa. Max Moos GmbH nutzen, können auf die neu zu schaffenden Gewerbeflächen verlagert werden.

Allerdings ist es laut Aussage des Investors für ihn nur interessant, die Flächen für die Verlagerung der Max Moos GmbH sowie der Fläche, auf welcher sich der Betrieb aktuell befindet zu erwerben, wenn der geforderte Abstand von hochbaulichen Anlagen zur Bundesstraße maximal 10 m statt 20 m betragen darf. Aufgrund des Zuschnitts des Flurstücks sei es nicht möglich einen 20 m-Abstand mit einer hochbaulichen Bebauung zur B 42 einzuhalten, da eine wirtschaftliche Bebauung des spitz zulaufenden, ca. 20-30 m breiten Grundstücksstreifens dann nicht mehr möglich wäre. Somit kommt ein Erwerb der Fläche und eine gemeinsame Nutzung bzw. Realisierung im Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Koepp-Areal für den Investor nur in Betracht, wenn eine Reduktion der Anbauverbotszone von 20 m auf 10 m seitens der Stadt mitgetragen wird. Dazu wird eine gesonderte Vorlage erstellt.

Eine Abstimmung mit Hessen Mobil ist noch nicht erfolgt. Es haben lediglich erste, unverbindliche Gespräche stattgefunden.

Der angestrebte Beschluss bedeutet nicht, dass die Verlagerung gelingt. Er sagt lediglich aus, dass die Stadt Oestrich-Winkel das Bestreben unterstützt und dass ihr Mögliche unternimmt, um eine planungsrechtliche Baurechtschaffung herbeizuführen. Im weiteren Verfahren sind sämtliche Träger öffentlicher Belange einzubinden und Fragestellungen wie zum Beispiel zu Lärm- und Artenschutz umfangreich zu klären.

Finanzielle Auswirkungen

Sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen sind von dem Investor der Entwicklung auf dem Koepp-Areal zu tragen.

Oestrich – Winkel, 14.06.2022

Dezernatsleiter

Fraktion SPD / B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-121/2022

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß / Ingrid Reichbauer
------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	29.06.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

Antrag SPD u. B90/GRÜNE: Einrichtung eines Platzes der Kinderrechte

Antragstext

In Abstimmung mit dem Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e. V. soll der Platz am 50. Breitengrad, an der Ecke Greiffenclaustrasse/Im Proffen/Bachweg zum Oestrich-Winkeler Platz der Kinderrechte bestimmt werden. Die offizielle Bestimmung/Übergabe oder auch Einweihung findet am diesjährigen Internationalen Tag der Kinderrechte, dem 20. November 2022, statt. Im Frühjahr soll ein Kinderfest folgen.

Begründung

Vor über einem Jahr hat der Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e. V. den Magistrat kontaktiert und darum gebeten, dass auch in Oestrich-Winkel ein „Platz der Kinderrechte“ eingerichtet wird. Der Vorsitzende des Kinderschutzbundes schreibt weiterhin: „Wir sind der Meinung, dass es ein gutes Zeichen dafür ist, wie ernst eine Stadt die Rechte der Kinder und ihre Umsetzung nimmt.“ Seitens der Jugendpflege war der Platz an der Skateranlage vorgeschlagen worden. Dieser Standort ist jedoch aus Sicht des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur zu abgelegen. Der Platz an der Greiffenclaustraße / Kreuzung Bachweg ist ein zentral gelegener Platz und ist gut mit dem Bus zu erreichen. An der Greiffenclaustraße befindet sich zudem ein Zebrastreifen und das Mehrgenerationenhaus ist nur wenige Schritte entfernt, die Zuwegung soll barrierefrei ausgestaltet werden. Ein Spielplatz mit Bänken lädt überdies zum Verweilen ein.

Oestrich-Winkel, 20.06.2022

Fraktionsvorsitz



Mitteilungsvorlage

Nr: MI-76/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Bianca Domine

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.05.2022
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.07.2022

Wasserschutzgebietsverordnung i.Z. mit den Wünschen/Aktivitäten des Fahrradbeauftragten bzw. den Aktivitäten des OB Winkel, u.a.

Mitteilung

Im Bereich der Wasserschutzgebiete nördlich der Greiffenclaustraße bestehen derzeit durch den OB Winkel, WIR für Winkel sowie des Fahrradbeauftragten mehrere Aktivitäten/ Wünsche.

Aus diesem Grund möchten wir auf die zum Schutz der Trinkwasserversorgung von Winkel bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung hinweisen. Diese befindet sich in der Anlage. U.a. sind die Abgrenzungen der einzelnen Schutzzonen ersichtlich.

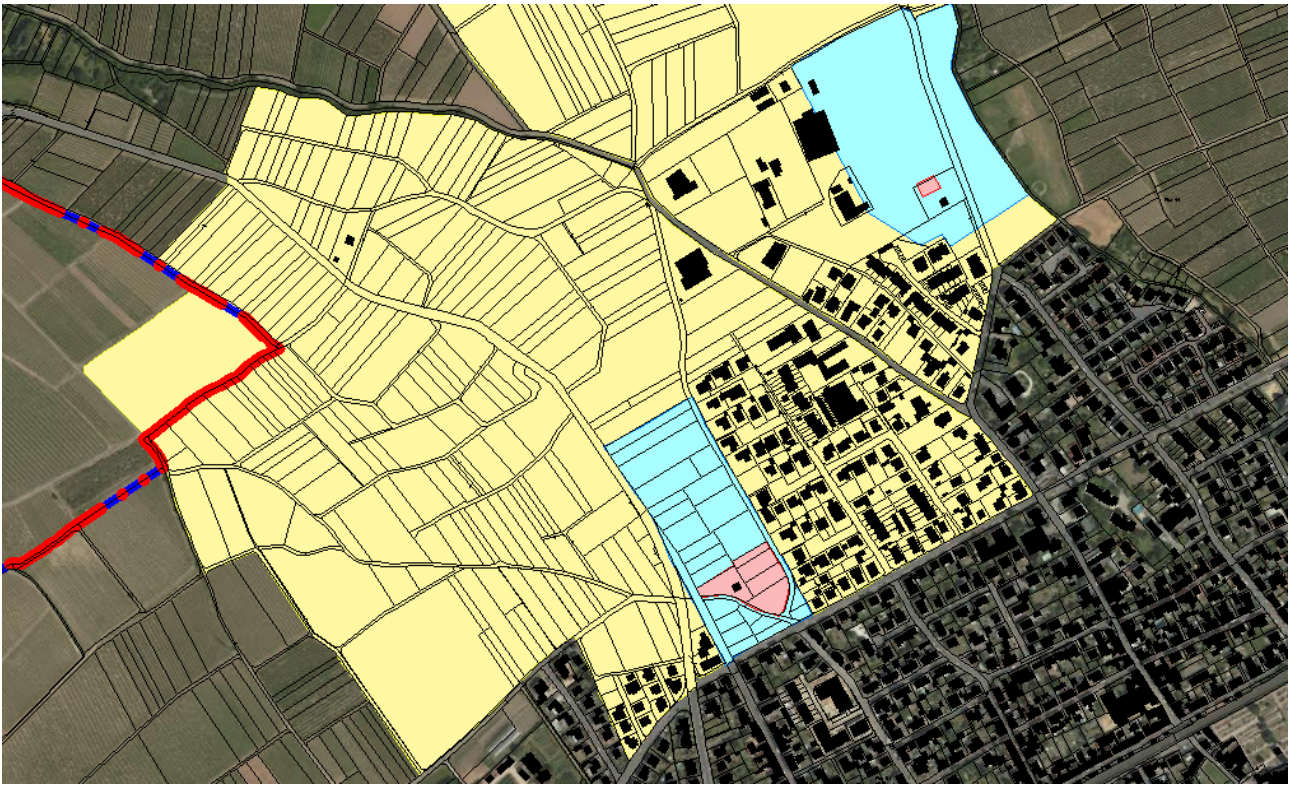
Hierin ist festgelegt, was in den einzelnen Zonen zum Schutz des Trinkwassers verboten ist.

Grundsätzlich ist verboten, dass Wasser von Straßenflächen in den Untergrund gelangt (versickert). Aus diesem Grund hat die Johannisberger Straße beidseitig einen Bordstein, der das Versickern verhindert. Aus diesem Grund kann dem Wunsch des Fahrradbeauftragten/ OB Winkels zur Absenkung/ Beseitigung der Bordsteine nicht nachgekommen werden.

Auch ist bei den Verschönerungs-/Pflanzaktivitäten darauf zu achten, dass KEINE Obstgehölze, die ggf. mit Pestiziden behandelt werden müssen oder auch Eichen (Prozessionsspinner) gepflanzt werden.

Kleingärtnerische Nutzungen sind verboten.

Weiteres kann der Anlage „Schutzgebietsverordnung“ entnommen werden.



Zone I rosa, Zone II hellblau, Zone III gelb

Oestrich – Winkel, 03.05.2022

Dezernatsleiter

V E R O R D N U N G

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen III (Johannisberger Straße) und Schürfungen „Weiherborn“ der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis vom 20. November 2000

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens III (Johannisberger Straße) und der Schürfungen „Weiherborn“ im Stadtteil Winkel zu Gunsten der Stadt Oestrich-Winkel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- | | |
|----------|-----------------------|
| Zone I | (Fassungsbereich), |
| Zone II | (Engere Schutzzone), |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten i.M. 1 : 25 000, 1 : 10 000 und 1 : 1 000 (Karten 1 bis 11), in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Karte Nr. 12), in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

- | | |
|--|---|
| Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) | = schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Farbabsetzung |
| Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) | = schwarze Umrandung mit innenliegender orangener Farbabsetzung |

- (4) Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Karte der Nitrataustragsgefährdungstufen (einschl. Auflistung der betroffenen Flurstücke) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstr. 1 - 3,
64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel,
Markt 8,
65375 Oestrich-Winkel

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten Nr. 1 - 11 befinden sich außerdem bei

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Wasserbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt
für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Kölnische Str. 48 - 50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg,

dem Hessischen Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Weinbauamt mit
Weinbauschule Eltville,
Wallufer Straße 19,
65343 Eltville,

dem Rheingauer Weinbauverband e.V.,
Adam-von-Itzstein-Str. 20,
65375 Oestrich-Winkel,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Planungsbehörde,
Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt,
Lessingstr. 16-18,
65189 Wiesbaden.

Die Karte Nr. 12 (einschl. Auflistung der betroffenen Flurstücke) ist ferner vorhanden bei

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Wasserbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt
für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Weinbauamt mit
Weinbauschule Eltville,
Wallufer Straße 19,
65343 Eltville,

dem Rheingauer Weinbauverband e.V.,
Adam-von-Itzstein-Str. 20,
65375 Oestrich-Winkel,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt,
Lessingstr. 16-18,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf Flur 45, Flurstück 45/2, 47, 48, 49 und 50 der Gemarkung Winkel.

Zone II

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf Flur 45 (teilweise) der Gemarkung Winkel.

Zone III

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Winkel und Johannesberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - erteilt ist,

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (*Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung*) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dich-

tigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,

16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Start, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
23. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A / III entsprechen,
24. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
28. Flächen für Motorsport,

29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,

12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

- (1) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung von Flächen in der Zone III, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) aufweisen, folgende Verbote und Gebote:
1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
 2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
 3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
 4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 01. Oktober,
 5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
 6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
- Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 01. November nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
9. Gülle, Jauche, und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 01. November bis zum 01. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 01. November bis zum 01. Februar nicht ausgebracht werden,

10. soweit nach Nummer 8 und 9 die Ausbringung zulässig ist, dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01. November nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
12. soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 01. November erfolgen,
13. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
14. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
15. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
 - Getreidebestellung bis zum 01. Oktober nach flacher Bearbeitung,
 - Nachbau von N-Zehrern, wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,
18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Kompost und entwässertem Klärschlamm (> 30 % Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha Jahr nicht überschritten werden,
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

<u>Organischer Dünger</u>	<u>kg-N/100 dt</u>
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230

	<u>kg-N/10 m³</u>
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

	<u>kg-N/t</u>
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berech-

nung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle	60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- Rindergülle	50 % im Ausbringungsjahr 20 % im Folgejahr,
- Jauche	90 % im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

- Stallmist:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Naßschlamm:	50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- entwässerter Schlamm:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):	35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr,

20. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
21. soweit eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet,
22. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
23. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf.

- (2) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung von Flächen in der Zone III, die eine hohe (große) Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) aufweisen, zusätzlich folgende Verbote und Gebote:

1. vor Sommer- und Hackfrüchten ist ein Zwischenfruchtanbau mit Nichtleguminosen durchzuführen,
2. Körnerleguminosenanbau ist nur mit Untersaat zulässig,
3. ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen sowie Futterleguminosen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig,
4. Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen,
5. eine Flächenstillegung ist nur bei Durchführung einer nachfolgenden aktiven Begrünung zulässig,
6. Futterleguminosen dürfen nur im Gemengeanbau mit N-Zehrern angebaut werden,
7. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt; die Ausbringung von Festmist wird zusätzlich auf 70 kg Gesamt-N/ha/Jahr begrenzt,
8. je Einzelgabe dürfen max. 54 kg N/ha ausgebracht werden,
9. eine Stickstoff-Spätdüngung im Getreide kann mit maximal 40 kg N/ha bis spätestens zum Stadium EC 49 durchgeführt werden,
10. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit max. 50 kg N/ha gedüngt werden,
11. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit max. 30 kg N/ha gedüngt werden,
12. die Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm ist nach der Hauptfruchternte bis zum 01. November bis max. 50 kg Gesamt-N/ha zulässig, falls eine Kultur angebaut wird,
13. die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht bis 01. Dezember ist nur gestattet, wenn ein Zwischenfruchtanbau oder Winteranbau erfolgt,
14. Festmistzwischenlagerung ist verboten,
15. auf Grünland darf zur dritten Nutzung nur noch 30 kg N/ha ausgebracht werden. Zur ersten und zweiten Nutzung dürfen insgesamt maximal 120 kg N/ha ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Im übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- I. Auf Grundstücken, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) aufweisen:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,

3. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Beratung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 01. November nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
5. soweit nach Ziffer 4 die Ausbringung zulässig ist, dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
6. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
7. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
8. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
9. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
10. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

<i>Organischer Dünger</i>	<i>kg-N/100 dt</i>
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	<i>kg-N/10 m³</i>
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45

Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

	<i>kg-N/t</i>
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle	60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- Rindergülle	50 % im Ausbringungsjahr 20 % im Folgejahr,
- Jauche	90 % im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

- Stallmist:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Naßschlamm:	50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- entwässerter Schlamm:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):	35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr,

11. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
12. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf,

13. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
14. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (z.B. durch Bodenprobe) durchzuführen,
15. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

16. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschießen,
 17. beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,
 18. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.
- II. Auf Grundstücken, die eine hohe (große) Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) aufweisen, ist der Anbau von Sonderkulturen verboten.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätz-

lich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für den Weinbau

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 gelten für den Weinbau in der Zone III und der Zone II folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Weinbauamtes Eltville zu erfolgen,
2. Bewirtschafter von Weinbauflächen haben schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge zu führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Weinbauamt Eltville hinzuzuziehen,

3. die mineralische Düngergabe darf 40 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten. Eine höhere Düngung ist nur im Einzelfall mit Zustimmung des Weinbauamtes Eltville zulässig,
4. die organische Düngung einschließlich weinbaulicher Abwässer und sonstiger verwertbarer weinbaulicher Reststoffe darf 140 kg N/ha innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Sie ist gleichmäßig auf die 3 Jahre zu verteilen,
5. sofern innerhalb von 3 Jahren zu einer organischen Düngung eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt, ist vor Vegetationsbeginn der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen,

6. die N-Düngung darf nur zwischen den Entwicklungsstadien 11 (erstes Blatt entfaltet; BBCH-Code) und 75 (Beeren sind erbsengroß BBCH-Code) erfolgen,
 7. der Humusgehalt jeder Parzelle ist mindestens alle sechs Jahre zu bestimmen und bei der N-Düngung zu berücksichtigen,
 8. bei Humuswerten über 2,5 % in der Krume darf keine N-Düngung vorgenommen werden,
 9. bei starkem Wuchs (Holzstärken von 10 mm und mehr) darf keine N-Düngung vorgenommen werden,
 10. zwischen dem 01. September und dem 31. März darf keine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, mit Ausnahme zur Lockerung erntebedingter Fahrspuren und dem Anhäufeln von Jungpflanzen zum Zwecke des Frostschutzes,
 11. im Winterhalbjahr ist eine ganzflächige Begrünung der Fläche durch Einsaat oder durch Aufkommenlassen der natürlichen Begrünung vorzunehmen. Eine Begrünung durch Einsaat von Leguminosen ist verboten,
 12. Sprühgeräte, mit welchen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind alle zwei Jahre bei einer technisch entsprechend ausgerüsteten Kontrollstelle kontrollieren zu lassen.
- Die Bescheinigung ist Bestandteil der Aufzeichnungen nach Nr. 2,
13. die Ausbringung von weinbaulichen Abwässern und sonstigen Reststoffen ist nur zulässig sofern eine ganzflächige Begrünung vorhanden ist und die Vegetation in der Lage ist, die Nährstoffe vollständig zu verwerten.

§ 12

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote in den §§ 7 bis 11 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 13

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 14

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht

selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Ein-
vernehmen erforderlich.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6, § 7	Abs. 1		Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 18, Nr. 20, 21 und 23,
	Abs. 2,		
§ 8, § 9	Abs. 3	I.	Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 9, Nr. 12 und 14, Nr. 16 bis 18,
	Abs. 3	II.,	
§ 10, § 11			Nr. 1, Nr. 3 und 4, Nr. 6, Nr. 8 bis 10, Nr. 11 S.2 und 13,
§ 13			

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Ab-
satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG, mit einer Geldbuße bis zu hun-
derttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7	Abs. 1		Nr. 6, 7 und 22,
§ 9	Abs. 3	I.	Nr. 3, Nr. 11, Nr. 13 und 15,
§ 11			Nr. 2, Nr. 5 und 7, Nr. 11 S.1 und 12

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1
Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend
Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 18 und § 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des § 4 Nr. 25, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. November 2000

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



(Dieke)

Regierungspräsident

